

REGLEMENT

zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung

Die Einwohnergemeinde Fahrni

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 70 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fahrni vom 27. Nov. 2000

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Gemeinde Fahrni überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.

Aufgaben

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Insbesondere ist sie, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.

Besondere Aufgaben

Art. 2

Die Gemeinde Fahrni kann der Gemeinde Steffisburg zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen der Vormundschaft und des Kindesschutzes im Auftragsverhältnis übertragen.

Geltendes Recht

Art. 3

Die Gemeinde Fahrni unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.

Regionale Sozialbehörde

Art. 4

Die Gemeinden vom rechten Zulagegebiet haben Anspruch auf zwei Mitglieder in der regionalen Sozialbehörde.

Zusammenarbeitsvertrag

Art. 5

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Versammlung vom 02. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FAHRNI

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2002 bis 02. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 44 vom 31. Oktober 2002 und Nr. 47 vom 21. November 2002 bekannt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

3617 Fahrni, 06. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber: